

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.2012

Geschäftszahl

2011/21/0241

Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Österreichische Botschaft Manila (belBeh) unter Verwendung des im Visakodex vorgesehenen Formblattes den Antrag des Fremden auf Erteilung eines Visums zum Besuch seiner Ehefrau ab. Die belBeh gründete die Versagung des beantragten Visums auf Art. 32 Abs. 1 lit. a sublit. iii Visakodex und erklärte (nach antragsgemäßer Verlängerung der Frist zur Einbringung einer Gegenschrift) in ihrem an den VwGH gerichteten Schreiben, dass "keine ha. Stellungnahme ergeht"; auch von einer Aktenvorlage hat die belBeh abgesehen. Schon im Hinblick auf diese Vorgangsweise der belBeh ist iSd § 38 Abs. 2 VwGG davon auszugehen, dass dem Fremden vor der Abweisung seines Antrages kein Parteiengehör gewährt wurde (vgl. E 29. September 2011, 2010/21/0344; B 29. September 2011, 2010/21/0289). Im Hinblick auf die mit der Beschwerde vorgelegte Bestätigung des Arbeitgebers der Ehefrau des Fremden über deren Bruttojahreseinkommen von ca. EUR 22.000,-- und der behaupteten unentgeltlichen Wohnmöglichkeit während des Aufenthalts in Österreich kann die Relevanz des geltend gemachten Verfahrensfehlers nicht zweifelhaft sein (vgl. E 19. April 2012, 2011/21/0216).